

BGer 5D_179/2018 vom 14. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_179_2018

FR: TF 5D_179/2018 du 14 novembre 2018

IT: TF 5D_179/2018 del 14 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

Neue Begehren sind vor Bundesgericht unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG). Soweit die Beschwerdeführerin mehr oder anderes verlangt, als von der Vorinstanz beurteilt wurde, ist darauf nicht einzutreten (BGE 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365; Urteil 5A_761/2016 vom 20. Juni 2017 E. 2.2.3).

E. 2

Im Übrigen hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachgerichtete Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 3

Die Beschwerde enthält, soweit sie inhaltlich nachvollziehbar ist, sinngemäss Vorwürfe gegenüber "ALLE Ämter und Instanzen im Kanton Glarus inkl. Bundesgerichte", welche kreuz und quer behaupten würden, ohne etwas zu belegen, und keinen gemeinsamen Nenner hätten; jeder Staatsmitarbeiter sei nur interessiert, seine Macht in den Mittelpunkt zu stellen und Übergriffe/Gewalt gegenüber den Schutzbefohlenen anzuwenden und Geldbeträge einzukassieren. Ferner äussert sie sich zu ihrem Sohn B._____, dessen An- und Abmeldung, zur KESB sowie zu den "involvierten Institutionen wie Ärzte, Psychiatrien und Schulen".

E. 4

Diese Ausführungen befassen sich nicht mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides. Die Beschwerde ist damit offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und präsidialiter im vereinfachten Verfahren zu entscheiden ist (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.